

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege an Klient/innen, die Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten

Stand: 24.02.2017

Ausgangslage

Es stellen sich zwei Fragen

- Muss der/die Klient/in dem Sozialleistungsträger den Erhalt der Zuwendung mitteilen?
- Wird die Zuwendung berücksichtigt?

I. Mitteilungspflicht

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I). Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, müssen unverzüglich mitgeteilt werden (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I).

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die Tatsachen für die Entstehung, Höhe, Fortbestand etc. der Sozialleistungen von Bedeutung sind.¹

Nach Auffassung des Landessozialgerichts Niedersachsen² ist es für die Annahme einer Mitwirkungspflicht erforderlich, dass das Einkommen zu berücksichtigen ist. Allerdings wird hierzu auch vertreten,³ dass es Aufgabe des Sozialleistungsträgers ist, zu prüfen, ob eine Einnahme letztlich zu dem berücksichtigungsfähigen Einkommen gehört. Diese Auffassung hat zur Folge, dass der Leistungsberechtigte **alle Änderungen** in den Verhältnissen mitteilen muss.

Die Mitwirkungspflicht besteht nach § 65 Abs. 1 SGB I nur nicht, wenn

- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder
- ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen.

Diese Voraussetzungen werden aber bei den Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege i.d.R. nicht vorliegen.

Die Brisanz dieser Frage liegt darin, dass ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht als Täuschung über die Einkommensverhältnisse gewertet und darin strafrechtlich ein Betrug gesehen werden könnte. Dies setzt allerdings voraus, dass ein Schaden entstanden ist, weil die Zuwendung hätte berücksichtigt werden müssen und wegen der fehlenden Mitwirkung ein zu hoher Sozialleistungsbetrag gezahlt wurde. Der Hinweis, dass eine Zuwendung nicht angegeben muss, könnte dann als eine Anstiftung zum Betrug (§§ 263; 26 StGB) eingestuft werden.

Daher erscheint es aus unserer Sicht erforderlich, jede Zuwendung, die berücksichtigt werden könnte, mitzuteilen.

¹ Seewald in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 60 SGB I Rn. 13.

² LSG Nds. B. v.29.06.2006 – L 9 AS 239/06 ER zu der fehlenden Verpflichtung, das Einkommen und Vermögen des Beigeladenen mitzuteilen, wenn das Gericht nicht von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgeht.

³ VG Hannover 28.1.2004, 9 A 645/02. (<https://openjur.de/u/315961.html>), vgl. auch Sichert in Hauck/Noftz, § 60 SGB I Rn. 38. THK Info für die Klienten/01.09.2016/Vers.1.0/CVELFBLED/2017_02_27_RS 4-2017_Anlage_Zuwendungen_der_freien_Wohlfahrtspfleg_und_Sozialleistungen/Seite 1 von 5

II. Berücksichtigung

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden.

Dabei muss zuerst unterschieden werden, welche Art von Sozialleistungen die Klient/innen erhalten:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (siehe 1.)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (siehe 2.)
- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (siehe 3.)

Im zweiten Schritt ist danach zu differenzieren, um welche Art von Zuwendung es sich handelt:

- Geldleistungen
- Sachleistungen
- Stiftungsmittel.

1. Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

1.1 Geldleistungen

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfänger/innen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach SGB II nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs. 4 SGB II).

Einnahmen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft **von bis zu 10,00 €** innerhalb eines Kalendermonats sind **nicht als Einnahmen** zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II Verordnung).

Nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit,⁴ die allerdings für die Optionskommunen nicht verbindlich sind, gilt Folgendes:

- Ob die Zuwendung freiwillig erbracht wird oder den Träger der freien Wohlfahrtspflege eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung trifft, ist ohne Bedeutung
- Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist neben der **Höhe** der Zuwendung insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte **Absicht** ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist.
- **Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären** (Gerechtfertigkeitsprüfung), sind diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit nicht im Einzelfall **andere Erkenntnisse offensichtlich** sind, **ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.**
- Dies kann auch für Motivationsprämien der freien Wohlfahrtspflege der Fall sein.⁵

⁴ BA, Fachliche Hinweise zu §§ 11 – 11b SGB II, Stand: 18.08.2016, Rn. 11.100; 11.101.

⁵ vgl. BSG, Urteil vom 28.02.2013, Az: B 8 SO 12/11 R; nach SG München, Urt. vom 28.07.2015, Az. S 42 AS 1231/15 ist eine Motivationsprämie von 100 € -entsprechend dem Grundfreibetrag beim Erwerbseinkommen in § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II- nicht zu berücksichtigen.

Für die fehlende Rechtfertigung trägt die Behörde die Beweislast.⁶ Die Bundesagentur für Arbeit hatte nicht die Absicht, feste Grenze (etwa bis 50% des Regelsatzes) festzulegen.⁷

1.2 Sachleistungen

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld. Einnahmen in Geldeswert (**Sachbezüge**) sind grundsätzlich **nicht als Einkommen zu berücksichtigen**; Ausnahmen sind Sachbezüge aus Erwerbstätigkeit oder Freiwilligendienst (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Sachbezüge sind als **Vermögen** zu berücksichtigen, wobei u.a. ein angemessener Hausrat zum Schonvermögen gehört (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II).

1.3 Stiftungsmittel

a) Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" Leistungen aus diesen Stiftungsmitteln bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"). Diese Leistungen sind zweckbestimmte Einnahme, die nach § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht anzurechnen sind.⁸

b) Leistungen andere Stiftungen

Hierbei muss geprüft werden, ob es sich im Einzelfall um eine Zuwendung einer Stiftung der freien Wohlfahrtspflege handelt. In diesen Fällen gelten die unter 1.1 dargestellten Regelungen.

Auch eine öffentlich-rechtliche Stiftung kann Teil der freien Wohlfahrtspflege sein.⁹

Handelt es sich bei der Zuwendung der Stiftung nicht um eine Zuwendung einer Stiftung der freien Wohlfahrtspflege, gilt Folgendes:

- Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II).
- Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit - ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder - sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs. 5 SGB II).

2. Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung

2.1 Geldleistungen

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre (§ 84 Abs. 1 SGB XII).

⁶ Hegelhaut in Hauck/Noftz, § 11a SGB II Rn. 279; Geiger in LPK, 5. Aufl. 2013, § 11a SGB II, Rn. 14.

⁷ Gutachten, NDV 2012; S. 499 ff (501).

⁸ Klaus in GK SGB II, § 11a SGB II, Rn. 86.

⁹ Gutachten, NDV 2012; S. 499 ff.

Hierzu können einzelne Kommunen eigene Richtlinien erlassen.¹⁰
Damit besteht eine identische Regelung wie beim SGB II (vgl. 1.1).

2.2 Sachleistungen

Zum Einkommen gehören auch alle Einkünfte in Geldeswert (§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII), also auch Sachleistungen. Für die Bewertung solcher Einnahmen (Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge) sind die nach § 17 Abs. 2 SGB IV festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zu Grunde zu legen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII).

2.3 Stiftungsmittel

vgl. 1.3¹¹

3. Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Grundleistung nach § 3 AsylbLG erhalten insbesondere Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis oder Migrant/innen mit einer Duldung, die sich noch keine 15 Monate in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

Für Personen, die – im Regelfall nach 15 Monaten Voraufenthalt im Inland - Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** erhalten, gelten die Regelungen des SGB XII (vgl. 2).

3.1 Geldleistungen

Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubreuchen (§ 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG). Eine Privilegierung von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wie sie für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen (siehe 1.1, 2.1) und eine „Bagatellgrenze“ fehlen hier (vgl. § 7 Abs. 3 AsylbLG), weshalb Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege uneingeschränkt als Einkommen berücksichtigt werden können.¹² Ggf. könnten hier die Regelungen des § 84 Abs. 1 SGB XII analog angewendet werden, was aber ganz überwiegend nicht angenommen wird.¹³

3.2 Sachleistungen

Auch Einkünfte in Geldeswert gehören zum Einkommen.¹⁴

3.3 Stiftungsmittel

a) Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
Es wird vertreten,¹⁵ dass § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind" als vorrangige Regelung die Anrechnung auf die Leistungen nach AsylbLG ausschließen kann.

¹⁰ Gutachten, NDV 2012; S. 499 ff (500).

¹¹ Bei der Frage nach der Berücksichtigung einer sonstigen Zuwendung oder von einer Leistung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht wird, vgl. §§ 83 Abs. 1; 84 Abs. 2 SGB XII.

¹² Hohm in GK AsylbLG, § 7 AsylbLG, Rn. 20; Wahrendorf, § 7 AsylbLG, Rn. 29 ff.

¹³ Decker in Österreicher, Okt. 2015, § 7 AsylbLG, Rn. 31; LSG Schleswig-Holstein, Urt. vom 26.11.2014, L 9 AY 70/12.

¹⁴ Hohm in GK AsylbLG, § 7 AsylbLG, Rn. 17.

¹⁵ VG Düsseldorf 13 L 607/01, B.v. 25.04.2001.

b) Leistungen andere Stiftungen

Leistungen von Bundes- oder Landesstiftungen sind ansonsten als Einkommen zu berücksichtigen.¹⁶ Da es keine Privilegierung von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gibt, können Zuwendungen von Stiftungen der freien Wohlfahrtspflege ebenfalls uneingeschränkt berücksichtigt werden.

¹⁶ Hohm in GK AsylbLG, § 7 AsylbLG, Rn. 20.